

Anlage 1 zum Erlass vom 15.06.2021 zur Förderung der Kosten für die Erstellung Regionaler Entwicklungskonzepte

Anforderungen an Inhalte und Gliederung des REK

Als Grundlage für eine Bewerbung zum Auswahlverfahren LEADER für die Förderperiode ab 2023 sind Regionale Entwicklungskonzepte (REK) vorzulegen. Diese müssen die nachfolgend aufgeführten, weitestgehend aus dem GAK-Rahmenplan abgeleiteten Anforderungen erfüllen. Der Aufbau eines REK ist entsprechend der hier dargestellten Gliederung zu strukturieren.

1. Zusammenfassung

Das Kapitel enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des REK mit zentralen Aussagen insbesondere zu Gebietsabgrenzung, Ausgangslage, SWOT-Analyse, Strategie und Handlungsfelder, Erfahrungen und Ergebnisse bisheriger Förderung aus LEADER oder ILEK (max. 3 Seiten)

2. Abgrenzung der Region

Hier wird die Region mit ihren Grenzen klar beschrieben. Enthalten ist insbesondere eine

- a. Beschreibung der Regionsabgrenzung und Begründung der Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht mit Auflistung aller beteiligten Gemeinden und/oder Gemeindeteile und Angabe der Einwohner-/Bevölkerungszahl.
Städtisch geprägte Gebiete mit mehr als 75.000 Einwohnern dürfen nicht Teil einer LEADER-Region sein. Städtisch geprägte Gebiete mit mehr als 50.000 Einwohnern werden bei der Berechnung des späteren LAG-Budgets nicht mit eingerechnet.
Alle Angaben zu Einwohner und Bevölkerung beziehen sich auf den Stand am 01.01.2021
- b. kartenmäßige Darstellung der Region (1:100.000)
- c. nachvollziehbarer Begründung, wenn die Bevölkerungszahl zwischen 30.000 und 40.000 Einwohnern oder über 150.000 Einwohnern beträgt.
- d. Darstellung und Begründung von Änderungen des Gebietszuschnitts gegenüber bisher bestehenden ILE- oder LEADER-Regionen, insbesondere wenn dies 30% des ursprünglichen Gebietes übersteigt.

3. Ausgangslage

Die Ausgangslage umfasst eine problemorientierte Darstellung der Ausgangslage der Region und alle für die Strategie relevanten Bereiche. Dabei werden die Besonderheiten bzw. das Profil der Region herausgearbeitet. Insbesondere soll die Ausgangslage für die Bereiche Raum- und Siedlungsstruktur, Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsstruktur (einschl. Landwirtschaft), Arbeitsmarkt, Umweltsituation und übergeordnete Planungen dargestellt werden. Das Bezugsjahr der hierbei zu Grunde gelegten Daten ist anzugeben. Bei einer Fortschreibung eines bestehenden Konzeptes ist die Aktualität der Datengrundlage zu prüfen.

4. Evaluierung

Dargestellt werden Ergebnisse einer Evaluierung für Regionen, die ggf. auch in anderer Gebietsabgrenzung bereits in der Förderperiode 2014-2020 als LEADER-Regionen bzw. ILE-Regionen anerkannt waren. Der Evaluierungsbericht selber sollte als Anlage dem REK beigefügt werden.

Im ausführlichen Evaluierungsbericht sollen unter anderem Ansätze
- der Prozessstrukturen beschrieben werden, die sich in der Anwendung bewährt und etabliert haben,
- des Veränderungsbedarfs erläutert werden, wie die Prozesse in Zukunft zielführend weiterentwickelt werden können sowie
- zur Verfestigung der etablierten Strukturen benannt werden.

5. SWOT-Analyse

Das Kapitel enthält eine aus der Darstellung der Ausgangslage abgeleitete SWOT-Analyse, fokussiert auf zentrale Stärken / Potentialen und Schwächen / Herausforderungen. Die Analyse

- a. ermittelt die Stärken/Potentiale bzw. Schwächen/Herausforderungen unter Berücksichtigung der Ausgangslage und
- b. arbeitet Veränderungsbedarfe und Ansatzpunkte zur Entwicklung der Region sowie den daraus resultierenden spezifischen Handlungsbedarf für die Region heraus.

Bei der Beurteilung der Stärken soll insbesondere auf wirtschaftliche, infrastrukturelle, ökologische, soziokulturelle, landschafts- und baukulturelle sowie weitere kulturelle Aspekte eingegangen werden. Schwächen sind insbesondere hinsichtlich wirtschaftlicher Art, infrastruktureller Art, Nahversorgung, ÖPNV, Mobilität, Erhaltungs-, Verbesserungs- und Anpassungsbedarf der ländlichen Bausubstanz, der Kultur sowie im Bereich der Dorfökologie und der Kulturlandschaft, Sanierungs-, Ergänzungs-, Anpassungs- und Gestaltungsbedarf infrastruktureller sowie soziokultureller Art zu betrachten.

6. Regionale Entwicklungsstrategie

Dargestellt werden soll eine fokussierte Entwicklungsstrategie mit regionalem Leitbild, die sich erkennbar aus der SWOT ableitet und auf gebietsspezifischen Ressourcen aufbaut. In die Strategie sollten analog differenzierte Aspekte einer Entwicklungs-, Stabilisierungs- oder Anpassungsstrategie bearbeitet werden. Die Entwicklungsstrategie soll maximal acht Handlungsfelder umfassen und legt eine Priorisierung dieser Handlungsfelder fest. Bei der Erarbeitung des REK sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die demografische Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigt werden.

Die Strategie berücksichtigt im weiteren übergeordnete Planungen auf EU, Bundes- und Landesebene (z.B. Green Deal, GAP-Strategieplan, Landesförderstrategie, Niedersächsischer Weg, Raumordnung) und ist mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere gilt dies für die Regionalen Handlungsstrategien.

Die in der Entwicklungsstrategie dargestellten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele der Handlungsfelder werden zur Erfassung der Wirkungen mit aussagefähigen Zielindikatoren hinterlegt. Dabei müssen neben Ergebnis- und/oder Outputindikatoren auch Prozessindikatoren genannt werden. Die Entwicklungsstrategie stellt den Beitrag der Handlungsfelder zur Zielerreichung anhand von Zielwerten für jeden Indikator nachvollziehbar und realistisch dar. Die Handlungsfelder sind untereinander zu gewichten und ggf. nach kurz- und langfristig wirksamen Wirkungen zu staffeln.

Für die Entwicklungsstrategie ist darzustellen, inwieweit Aspekte des Gender Mainstreaming eingeflossen sind und wie diese in der Umsetzung der Strategie berücksichtigt werden sollen. Die Nichtdiskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen ist in der Strategie zu gewährleisten.

Außerdem ist eine Erklärung aufzunehmen, wie Belangen der Barrierefreiheit im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt gemäß Artikel 9 (Zugänglichkeit) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf geeignete Weise Rechnung getragen wird.

Gleichzeitig beinhaltet die Entwicklungsstrategie Aussagen zur Kooperationsbereitschaft und ggf. geplanten Kooperationen mit anderen Regionen. Im Geltungsbereich des EMFF (nieders. Küstenraum) wird in der Strategie auch das Zusammenspiel mit möglichen FLAGs beschrieben.

7. Einbindung der Bevölkerung

Erforderlich ist die Darstellung der aktiven Einbindung von strategie- und maßnahmerele-

vanten Akteuren und Interessengruppen an der REK-Erstellung, Beschreibung der Maßnahmen zur möglichst breiten Information und Mobilisierung der Bevölkerung sowie eine Beschreibung der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der REK-Erstellung, insbesondere Benennung von digitalen Beteiligungsformaten. In die Erarbeitung des REK sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- a) die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange (einschl. Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen als Träger sozialer Einrichtungen)

8. Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Hier stehen Angaben zur Zusammensetzung der LAG und des Entscheidungsgremiums. Das Entscheidungsgremium kann alle oder ausgewählte Mitglieder der LAG umfassen. Die Mitglieder der LAG müssen in der LEADER-Region ansässig oder dafür zuständig sein. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen, wobei der Anteil keiner Interessengruppe mehr als 49 % betragen darf. Die einzelnen Interessengruppen werden im REK benannt. Die Mitglieder der LAG müssen in der Lage sein, eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums sollte eine Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden, dabei sollte ein Frauenanteil in Höhe von mindestens 30% erreicht werden.

Ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlich zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung wird beratendes Mitglied der LAG. Er/sie koordiniert die Aktivitäten der LAG mit der Verwaltungsbehörde und unterstützt die LAG in ihrem Finanzmanagement.

9. Struktur der LAG

Dargestellt werden Angaben zu Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung in der LAG, dabei muss die gewählte Rechtsform an die Aufgaben der LAG angepasst sein. In der Regel sollte die LAG eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (z. B. eingetragener Verein). Nimmt die LAG neben der inneren Organisation ausschließlich die Aufgabe der Projektauswahl (einschl. -bewertung) wahr, so kann auf eine eigene Rechtspersönlichkeit verzichtet werden.

Dargestellt werden insbesondere die Organisationsstruktur, Aufgaben und Zuständigkeiten und der Ablauf von Entscheidungsprozessen. Dazu erstellt die LAG eine Geschäftsordnung oder eine vergleichbare Regelung.

Bei LAG-Entscheidungen zur Projektauswahl im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes dürfen die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden als eine Interessengruppe insgesamt max. 49 % der Stimmenanteile haben. Die LAG definiert weitere Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen. Keine dieser definierten Interessengruppe darf im Entscheidungsgremium einen Stimmanteil von mehr als 49% haben.

Das vorgenannte Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit. Die Geschäftsordnung sollte darüber hinaus Regelungen enthalten, wie im Ausnahmefall bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des Quorums bei der Projektauswahl sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung oder vergleichbaren Regelung der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums) festzulegen, dass Mitglieder im Entscheidungsgremium, die sie persönlich oder als Vertreter einer Organisation direkt betreffen, von den Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind. In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem an der Entscheidung Beteiligte selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Die „Mehrheitlichen Empfehlungen“ vom 03.06.2011 können als Grundlage herangezogen werden.

Das REK macht ferner Angaben zur Einrichtung und Aufgaben einer Geschäftsstelle mit einer Anschrift für Posteingänge oder andere Formen der Kontaktaufnahme (Sitz der LAG). Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch durch das Regionalmanagement wahrgenommen werden.

Daneben sollte die LAG Ansätze zur Akquirierung alternativer Finanzierungsformen, Maßnahmen zur Qualifizierung der örtlichen Akteure und Ansätze für Partnerschaften zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors als den Entwicklungsprozess unterstützende Faktoren entwickeln.

10. Förderbedingungen

Es erfolgt die Definition von aus den Handlungsfeldern abgeleiteten Fördertatbeständen und Zuwendungsempfängern sowie Festlegungen zu Zuwendungshöhe bzw. Fördersatz bezogen auf EU-Mittel des LEADER-Kontingents. Durch die festgelegte Zuwendungshöhe bzw. den Fördersatz darf die Höhe der EU-Beteiligung von 80 % (bei Investitionen im Sinne des Art. 68 *StrategieplanVO* 75%) nicht überschritten werden. Bei Handlungsfeldern, die bauliche Aspekte umfassen können, ist die örtliche Baukultur zu beachten.

Im REK werden zu einzelnen Handlungsfeldern Leitprojekte/Startprojekte benannt. Entsprechende Projektskizzen werden als Anlage dem REK beigefügt. Diese Projekte sollten zeitnah nach Auswahl der Region umgesetzt werden können und einen Umfang von mind. 100.000 Euro LEADER-Förderung umfassen.

11. Projektauswahl

Notwendig ist eine Definition von Projektauswahlkriterien, die eine Kohärenz mit der Strategie gewährleisten. Der Grad der Zielerreichung bezüglich der in der Strategie festgelegten Handlungsfelder sollte dabei eine wichtige Rolle spielen. Für Kooperationen ist im REK festzulegen, ob für diese Projekte die gleichen oder andere Auswahlkriterien gelten. Das Projektauswahlverfahren selber ist transparent und für Außenstehende nachvollziehbar zu gestalten.

Ferner ist durch geeignete Festlungen zum Antragsverfahren (Stichtagsregelung oder kontinuierliche Antragstellung) sicher zu stellen, dass für die Projektauswahl in der Regel eine ausreichende Anzahl an Projekten vorhanden ist.

12. Finanzplan

Das REK enthält einen nach Jahren und LEADER-Teilmaßnahmen aufgeschlüsselten Finanzplan.

Die Fördermittel für Laufende Kosten der LAG einschl. Regionalmanagement dürfen höchstens 25 % des angestrebten LEADER-Kontingents betragen.

In Regionen mit einem Gesamtkontingent von mehr als 1,5 Mio. Euro ist mindestens der Umfang einer Vollzeitstelle, bei einem Gesamtkontingent von mind. 2,5 Mio. Euro der Umfang vom mind. 1,5 Vollzeitstellen vorzusehen.

Der Finanzplan enthält außerdem Aussagen zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel, ggf. eine Beschreibung regionaler Förderfonds, die für eine Kofinanzierung eingesetzt werden können.

13. Begleitung und Bewertung

Das REK enthält ein Konzept zu Monitoring und Evaluierung, in dem dargestellt wird, zu welchen Zeitpunkten und mit welchem Personenkreis und welchen methodischen Ansätzen die Prozessbewertung erfolgt und wie die Ergebnisse zur Verbesserung der Erreichung der Ziele und der Umsetzung genutzt werden sollen. Das Konzept soll mindestens die Erstellung regelmäßiger Jahresberichte zum Stand der Umsetzung sowie im Jahr 2026 eine Selbstevaluierung für den Förderzeitraum bis einschließlich 2025 umfassen. Hinsichtlich der methodischen Ansätze kann auf Elemente aus dem von der Deutschen Vernetzungsstelle erarbeiteten Leitfaden zur Selbstevaluierung verwiesen werden. In einer Selbstevaluierung müssen Ergebnisse und Wirkungen im Hinblick auf die angestrebten Entwicklungsziele und die Ziele der Handlungsfelder, Entwicklungsperspektiven und Überlegungen zur Verfestigung des Prozesses nach Ende der Förderperiode enthalten sein.